

Bitte zurücksenden an:
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Freiburg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

Absender/Stempel

Anja Wetzel | Telefon 0761 884-4386 | Fax 0761 884-483851 | anja.wetzel@kvbawue.de

Antrag

auf Anerkennung eines Praxisnetz gemäß der derzeit gültigen Anerkennungsrichtlinie der KVBW (auf Grundlage des § 87b Abs. 4 SGB V)

Name des Praxisnetzes:

Name

Das Praxisnetz besteht ab/seit:

Geschäftsstelle des Praxisnetzes:

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner:

Name, Vorname

Funktion

E-Mail

Telefon

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/praxisnetze/>



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Papierversion zur Verfügung.

Der Antrag selbst ist unterschrieben im Original zurück zu senden, die Anlagen nach Möglichkeit als Datei.

I. Strukturvorgaben nach § 3 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Das Praxisnetz erfüllt die nachfolgend aufgeführten Strukturvorgaben:

- Voraussetzung für die Anerkennung als Praxisnetz ist
 - Die Teilnahme von mindestens 20 und höchstens 100 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen
 - Teilnahme von mindestens 3 Fachgruppen, eine Fachgruppe davon müssen Hausärzte sein (gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 SGB V)
 - Das Praxisnetz erfasst mit den teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen eine wohnortnahe Versorgung (zusammenhängendes Gebiet).

Nachweis: Tabelle (Anlage zum Antrag) entsprechend dem Muster auf unserer Seite <http://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/praxisnetze/>

- Das Praxisnetz hat folgende Rechtsform (zutreffendes bitte auswählen):
 - Personengesellschaft
 - Eingetragene Genossenschaft
 - Eingetragener Verein
 - GmbH

Nachweis: Vorlage des Gesellschaftervertrages/Vereinsatzung o.ä.

- Das Praxisnetz besteht in seiner aktuellen Form seit mindestens 3 Jahren.

Nachweis: Gesellschaftervertrag, Beschlussprotokolle, Anzeige bei der LÄK BW (Praxisverbund nach §23d Berufsordnung Ärzte)

- Das Praxisnetz verfügt über eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit
 - einem nichtärztlichen Leistungserbringer (z.B. Krankenpflege, Pflegeeinrichtung) oder
 - einem stationären Leistungserbringer

Nachweis: Kooperationsvereinbarung/en

- Es bestehen Vereinbarungen von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden Arztpraxen, insbesondere zu
 - Unabhängigkeit gegenüber Dritten
 - Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und – zielprozessen
 - Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement

Nachweis: Gesellschaftervertrag, Beschlussprotokolle

- Nachweis von Managementstrukturen durch
 - eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Netzes,
 - einen Geschäftsführer und
 - einen ärztlichen Leiter /Koordinator zur Umsetzung der Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7

Nachweis : Gesellschaftervertrag, Beschlussprotokolle

Jegliche Änderungen im Hinblick auf die Strukturvoraussetzungen sind der KV Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

II. Versorgungsziele gemäß § 4 der Anerkennungsrichtlinie der KVBW

Das Praxisnetz erfüllt die nachfolgend aufgeführten Versorgungsziele und Kriterien.

1. Versorgungsziel Patientenzentrierung

Kriterien:

- a) Patientensicherheit
- b) Therapiekoordination / Kontinuität der Versorgung
- c) Befähigung / Information
- d) Barrierefreiheit im Praxisnetz

2. Versorgungsziel Kooperative Berufsausübung

Kriterien:

- a) Gemeinsame Fallbesprechungen
- b) Netzzentrierte Qualitätszirkel
- c) Sichere elektronische Kommunikation
- d) Gemeinsame Dokumentationsstandards
- e) Wissens- und Informationsmanagement
- f) Kooperationen mit anderen Leistungserbringern

3. Versorgungsziel Verbesserte Effizienz / Prozessoptimierung

Kriterien:

- a) Darlegungsfähigkeit auf Praxis- wie auf Praxisnetzebene
- b) Nutzung (oder Einbeziehung) Patientenperspektive
- c) Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen im Praxisnetz
- d) Wirtschaftlichkeitsverbesserungen
- e) Nutzung von Qualitätsmanagement

Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in Anlage 1, II aufgeführt (Die Anlage ist Bestandteil des Antrages). Sie sind als Stufenkatalog gefasst. Die Anerkennung erfolgt jeweils für die nachgewiesene Stufe. Es können mehrere Stufen zusammen nachgewiesen werden. Die Nachweise der Basis-Stufe sind für die Anerkennung als Netz zwingend notwendig. Alle anderen Nachweise sind beispielhaft aufgeführt, die Kassenärztliche Vereinigung kann andere gleichwertige Nachweise anerkennen.

Die Versorgungsberichte der Basis-Stufe (Anlage I, II) werden jährlich elektronisch an die KV Baden-Württemberg übermittelt (gem. § 5 Abs. 2), erstmals ein volles Jahr nach Anerkennung. Die KV Baden-Württemberg übermittelt den Netzen jeweils spezifische Strukturdaten gem. Anlage 2, Nr. 1-8, sofern das

Netz nicht selbst über diese Daten verfügt und zur Verfügung stellen kann. Das Praxisnetz stimmt einer anonymisierten Weiterleitung der Versorgungsdaten an die KBV zur Fortentwicklung der Rahmenvorgaben zu.

Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Anforderungen nach Ablauf von 5 Jahren nach der Anerkennung unaufgefordert erneut nachzuweisen.

Das Praxisnetz stimmt – sobald eine Anerkennung vorliegt - einer Veröffentlichung als anerkanntes Praxisnetz in geeigneter Weise (z.B. Homepage) zu.

Hinweis

Die Anerkennung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Anerkennung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer/ärztlicher Leiter/Leiter des Praxisnetzes

Aus Vereinfachungsgründen wurde auf eine geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung verzichtet; es ist selbstverständlich sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.